

# Landkreis Teltow-Fläming

**Büro der Landrätin / Rechnungsprüfungsamt**  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 18.01.2016  
Auskunft: [REDACTED]  
Zimmer: A7-1-12  
Telefon: 03371 608-1423  
Aktenz.:

## Prüfbericht

**Geprüfte Stelle:** Bauamt  
SG Straßenwesen

**Leiter der geprüften Stelle:** [REDACTED]

**Auskunft erteilte:** [REDACTED]

**Prüfungsauftrag:** Vorprüfung der Erträge aus Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten unter dem Produkt 542010 – Kreisstraßen in Vorbereitung auf die Jahresabschlussprüfungen 2014 und 2015 des Landkreises Teltow-Fläming

**Prüferin:** [REDACTED]

**Verfasser des Berichtes:** [REDACTED]

### 1. Prüfauftrag und Zuständigkeit

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte auf der Rechtsgrundlage gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Ordnungsmäßigkeit der Erträge im Produkt 542010 Kreisstraßen, Ertragskonto 431100 als Vorprüfung für die Jahresabschlussprüfung 2014 und 2015. Prüfungsschwerpunkt waren die korrekte Kontierung, die richtige periodengerechte Abgrenzung und die ordnungsgemäße Erhebung der Verwaltungsgebühren nach dem Gebührengesetz (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 i. V. m. § 18 und § 22 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten im Bauamt/Straßenwesen auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.12.2013 festgesetzt. Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 39 vom 17.12.2013. Durch die Sondernutzungssatzung ist geregelt, welche Sondernutzungen erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Grundsätzlich ist jede Benutzung über den Gemeinbrauch hinaus Sondernutzung und bedarf damit der Erlaubnis.

Die Höhe der Gebühren für die Sondernutzung richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist wirksamer Bestandteil der Satzung.

Durch die formelle Prüfung soll festgestellt werden, ob die Ordnungsmäßigkeit erfüllt wurde. Es wurden die Gebührenbescheide (Ausgangsrechnungen) in Verbindung mit den Anordnungen und deren Nachweise in der Buchführung auf der Basis von Stichproben geprüft.

### 2. Aufbau und Ablauforganisation

Für die Erstellung der Gebührenbescheide und deren Erfassung ist das Bauamt/Straßenwesen verantwortlich.

In der zentralen Geschäftsbuchhaltung (GBH) werden die durch das Fachamt vorkontierten Gebührenbescheide in Anwendung eines Stempelaufdruckes (Kopie Gebührenbescheid) als Kontierungsbeleg für die Ausgangsrechnungen vom Datenverarbeitungssystem bzw. Buchführungssystem H & H unter einer fortlaufenden Anordnungsnummer und einer fortlaufenden Journalnummer erstellt und gedruckt. Der Gebührenbescheide selbst verbleiben im Fachamt.

### **3. Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens und Belegprüfung**

Die geprüften Geschäftsvorfälle wurden durch Belege buchhalterisch erfasst. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Korrektheit zu den Ausgangsrechnungen erfolgt auf den Buchungsbelegen dezentral durch das Bauamt. Die Verbuchung zu den vorkontierten Ausgangsrechnungen als Grundvoraussetzung geschieht zentral durch die Geschäftsbuchhaltung.

Die Überwachung der Forderungsrückstände obliegt der Finanzbuchhaltung.

Die Übertragungsprüfung, ob der Rechnungsbetrag laut Ausgangsrechnung mit dem gebuchten Betrag übereinstimmt, ergab zu den geprüften Vorgängen keine Abweichungen.

Die formalen Bewirtschaftungsregelungen der Buchführung nach § 44 (2) 1. KomHKV sind in der Teildienst-anweisung Nr. 46/2014 vom 24.07.2014 i.V. m. der amtsinternen Anweisung für das Ordnungswesen festgelegt.

#### **3.1 Gebührenbemessung bei Rahmengebühren, Ausübung des Ermessens**

Der Ordnungsgeber hat die Verwaltungsgebühren durch Rahmensätze bestimmt. Nach § 14 Abs. 1 GebG Bbg sind bei der Festsetzung der Gebühr folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Derzeit werden die Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten im Bauamt/Straßenwesen nach dem Gebührentarif der wirksamer Bestandteil der Satzung vom 10.12.2013 ist, erhoben.

Durch die Rahmengebühr unter der Tarifnummer 1.3 (50,00 bis 2.000,00 €) hat das Fachamt einen gewissen Ermessensspielraum, der es ermöglicht eine sachgerechte Differenzierung im Einzelfall vornehmen zu können.

Die Festsetzung einer Gebühr dürfte dann nicht ermessensfehlerhaft sein, wenn einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand eine mittlere Gebühr zugeordnet wird, bei der dann bei höherem oder geringerem Verwaltungsaufwand Zu- oder Abschläge vorgenommen werden und letztlich die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt wird.

#### **3.2 Haushaltsdaten zu den Erträgen aus Sondernutzung und Verwaltungsgebühren für das Jahr 2014 im Vergleich der Vorjahreszahl**

Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung verbindlich.

Haushaltsplan 2014	3.000,00 €
Ergebnis 2014	2.834,00 €
davon Gebühren aus Sondernutzung	1.750,00 €
Haushaltsplan 2015	3.000,00 €
Ergebnis 2015	11.870,81 €
davon Gebühren aus Sondernutzung	11.407,00 €

Ein Vergleich der Haushaltsdaten mit dem erzielten Ergebnis zum Vorjahresergebnis ist auf Grund der erst im Dezember 2013 erlassenen Sondernutzungssatzung kaum aussagekräftig.

Einzelfallprüfungen:

<b>Gebührenbescheid vom/Aktenzeichen</b>	<b>Stellungnahme über Sondernutzungserlaubnis vom</b>	<b>Gebührenhöhe</b>	<b>Bemerkung RPA</b>
27.05.2014 65.SW-Ma 14/097	05.05.2014	200,00	Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung ist falsch Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
07.08.2014 65.SW-Ma 14/052	11.04.2014	200,00	Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
27.05.2014 65.SW-ma 14/098	06.05.2014	200,00	Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung ist falsch Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
27.05.2014 65.SW-Ma 14/096	27.05.2014	200,00	Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
12.06.2014 65.SW-Ma 14/102 Widerspruchsbescheid gemäß §72 VwGO vom 14.07.2014 Rechtswidrig gemäß §6 der Satzung über Sondernutzung	07.06.2014	200,00	Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung ist falsch Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
01.07.2014 65.SW-Ma 14/111	24.06.2014	200,00	Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung ist falsch Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
07.08.2014 65.SW-Ma 14/120	10.07.2014	250,00	Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
07.08.2014 65.SW-Ma 14/121	10.07.2014	250,00	Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
07.11.2014 65.SW-Ma 14/189	07.11.2014	50,00	Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
24.04.2015 65.SW-Ma 15/009	22.01.2015	200,00	Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung ist falsch Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
12.05.2015 65.SW-Ma 15/046	05.03.2015	200,00	Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung ist falsch Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
11.06.2015 65.SW-ma 15/095	08.06.2015	200,00	Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung ist falsch Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
06.07.2015 65Sw-Ma 15/097 Widerspruchsbescheid gemäß §72 VwGO vom 06.07.2015 Rechtswidrig gemäß §6 der Satzung über Sondernutzung	08.06.2015	200,00	Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar
06.07.2015 65.SW-Ma15/050	06.07.2015	250,00	Gebührenbemessung nicht nachvollziehbar

\* Stand per 11.08.2015

**Bemessung der Rahmengebühr bei Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten**  
(bereits vor ab dem Bauamt/Straßenwesen zugeleitet)

Das Bauamt /Straßenwesen erlässt Gebührenbescheide, nach der vom Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.12.2013 beschlossenen Satzung. Das Gebührenverzeichnis ist wirksamer Bestandteil der Satzung.

Unter der Nr. (Tarifstelle) 1.3 des Gebührentarif ist eine Gebühr von 50,00 € bis 2.000,00 € vorgesehen. Der Spielraum der vorgesehenen Rahmengebühr von 50,00 bis 2.000,00 € ist 1.950,00 €.

Folgendes Gebührenberechnungssystem ist aus Sicht der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen:

	Verwaltungs- aufwand	<i>gering 1</i>	<i>mittel 2</i>	<i>hoch 3</i>
<b>wirt- schaft- licher Nutzen</b>	<b>gering 1</b>	<b>0 bis 20%</b> 390,00 € <u>50,00 €</u> 50,00 € bis 440,00 € Mindest- gebühr	<b>20% bis 40%</b> 390,00 € bis 780,00 € <u>+50,00 € +50,00 €</u> 440,00€ bis 830,00 €	<b>40% bis 60%</b> 780,00 € bis 1.170,00 € <u>50,00 € + 50,00 €</u> 830,00 € bis 1.220,00 €
		<b>mittel 2</b>	<b>20% bis 40%</b> 390,00 € bis 780,00 € <u>+50,00 € +50,00 €</u> 440,00 € bis 830,00 €	<b>40% bis 60%</b> 780,00 € bis 1.170,00 € <u>+50,00 € +50,00 €</u> 830,00 € bis 1.220,00 €
	<b>hoch 3</b>	<b>40% bis 60%</b> 780,00 € bis 1.170,00 € <u>+50,00 € +50,00 €</u> 830,00 € bis 1.220,00 €	<b>60% bis 80%</b> 1.170,00 € bis 1.560,00 € <u>50,00 € +50,00 €</u> 1.220,00 € bis 1.610,00 €	<b>80% bis 100%</b> 1.560,00 € <u>50,00 €</u> 1.610,00 € bis 2.000,00 € Höchstgebühr

Die Gebühren errechnen sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Untergrenze (Mindestgebühr) in Höhe von 50,00 € und der Obergrenze (Höchstgebühr) in Höhe von 2.000,00 € der Rahmengebühr. Der Mindestbetrag der Rahmengebühr in Höhe von 50,00 € ist zu addieren.

In dieser aufgezeigten Berechnungsmethode (als denkbare Fallgestaltung) war der erforderliche Verwaltungsaufwand hoch und der wirtschaftliche Nutzen als gering eingestuft. Die anzusetzende Verwaltungsgebühr liegt dann rein rechnerisch zwischen 830,00 € und 1.220,00 €.

**Anmerkung RPA**

Die Festsetzung der Gebühr im Ermessenspielraum muss ein transparentes Verwaltungshandeln gewährleisten.

Die Bemessung der aus dem Gebührenrahmen gewählten Gebühr ist gegenüber dem Gebührenschuldner zu begründen.

Das erfordert eine Darlegung der Gebührenbemessungskriterien, wie der Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Nutzen des Gebührenschuldners eingestuft wurde und welche Tatsachen dieser Einstufung zugrunde gelegt wurden.

**4. Schlussbemerkung**

Am 12.01.2016 fand ein abschließendes Erörterungsgespräch mit dem Bauamt/Straßenwesen und dem Rechnungsprüfungsamt über diese Prüfung statt.

Im Ergebnis dessen konnte festgestellt werden, dass die bei der Prüfung der Gebührenerhebung festgestellten Beanstandungen auf eine ordnungsgemäße Ermessenausübung und zeitnahe Bescheiderstellung ausgeräumt sind und somit im Bericht nicht mehr enthalten sind.

Ritschel  
Leiterin  
Rechnungsprüfungsamt

  
Prüferin